

STATUTEN DES RADFAHRERVEREINS „EDELWEIß“ 1906 e.V. WELLENDINGEN

§ 1 Name, Sitz, Eintrag und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Radfahrerverein Edelweiß 1906 e.V.“
- b) Er hat seinen Sitz in Wellendingen.
- c) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) eingetragen.
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege des Radsports und des Freizeitsports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie einer Jugendgruppe. Mitglied kann jede Person werden, auch juristische Personen.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- c) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch einen gesetzlichen Vertreter.
- d) Als aktives und passives Mitglied wird jede Rad- und Freizeitsport interessierte Person aufgenommen. Jedes Mitglied wird nach 10-jähriger Mitgliedschaft mit der silbernen Vereinsehrennadel ausgezeichnet sowie nach 25 Jahren mit der goldenen Vereinsehrennadel. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die mindestens 60 Jahre alt sind und 35 Jahre dem Verein angehören. Ebenfalls können diejenigen Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, welche dem Verein besondere Verdienste geleistet haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

STATUTEN DES RADFAHRERVEREINS „EDELWEIß“ 1906 e.V. WELLENDINGEN

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- a) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- b) Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet sich in der Höhe zwischen Kindern und Erwachsenen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Ausschuss; Ausschussmitglieder sind kraft Amtes der Geschäftsführer, der Schriftführer, der Kassierer, Fahrwarte, Zeugwart, Jugendleiter, Bannerführer und Freizeitobmann.
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Funktionäre

- a) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, maximal jedoch drei Vorsitzenden. Die Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils einzeln.
- b) Für vereinsinterne Aufgaben können weitere Ämter geschaffen werden. Dem Geschäftsführer obliegt die Schriftleitung des Vereins. Der Schriftführer führt das Protokoll. Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen und ist verantwortlich für dieses. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Dieselben sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln oder Beanstandung des Kassenberichts müssen die Kassenprüfer zuerst den Vorstand darüber informieren. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Zeugwart, Fahrwart, Jugendleiter, Bannerführer und Freizeitsportobmann, sind verantwortlich für die ihnen anvertrauten, vereinseigenen Gegenstände.
Diese Personen sind nach außen nicht vertretungsberechtigt.
- c) Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden für jeweils zwei Jahre bestellt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines neuen Vorstands und Ausschusses im Amt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- e) Bei gemeinschaftlichen Fahrten, Korsofahrten, Saalfahrten oder Vereinsausfahrten übernimmt der jeweilige Fahrwart die Führung. Diesem ist unbedingt Folge zu leisten.

STATUTEN DES RADFAHRERVEREINS „EDELWEIß“ 1906 e.V. WELLENDINGEN

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- b) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einberufen. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Einladung zur jeweiligen Mitgliederversammlung erfolgt im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wellendingen unter Angabe der Tagesordnung.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- f) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- g) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- h) Die Abstimmung erfolgt per Akklamation (Aufheben der Hand). Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung geheim.
- i) En-bloc-Wahl ist zulässig.

§ 9 Beurkundung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
- c) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Änderung oder Neufassung der Satzung wörtlich formuliert werden, ersatzweise kann auch der Hinweis erfolgen, wo die geänderte Satzung eingesehen werden kann.

§ 11 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so ist für die Liquidation der bisherige Vorstand zuständig.
- c) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

STATUTEN DES RADFAHRERVEREINS „EDELWEIß“ 1906 e.V. WELLENDINGEN

- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Gemeinde Wellendingen über, mit der Auflage, das Vermögen treuhänderisch zu verwalten, bis ein neuer Verein entsprechend den Paragraphen dieser Satzung gegründet wird. Sollte innerhalb von fünf Jahren kein neuer Radfahrerverein im Sinne dieser Satzung zustande kommen, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Wellendingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Ortsteil Wellendingen zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- a) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand etwaige Änderungen der Satzung auf Weisung des Registergerichts oder des Finanzamts durchzuführen und in der nächsten Generalversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben.
- b) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.